

Handbuch für Forschende

Verträge und Übereinkommen zu Forschungen

Diese Anleitung¹ zielt darauf ab, die Grundsätze des Inhalts und des Verfahrens eines Forschungsvertragsabschlusses darzustellen.

Massgeblich sind das Gesetz, [die Reglemente und Richtlinien der Universität](#).

Der Rechtsdienst der Universität Freiburg möchte Ihre Aufmerksamkeit durch dieses Handbuch **auf einige wichtige Punkte** beim Verfassen von Forschungsverträgen und Forschungsübereinkommen so wie *Collaboration Agreements* oder *Data Transfer Agreements* richten. Diese Angaben sind rein informativ und nicht etwa vorgeschrieben (mit Ausnahme der Ziff. 12 und 13 unten), **da jeder Entwurf personalisiert und auf den konkreten Fall angepasst werden muss.**

Verträge, welche eine Zusammenarbeit zwischen Forschenden der Universität und Dritten betreffen, müssen durch die Universität geschlossen werden, welche als einzige die Rechtspersönlichkeit dazu besitzt. Für die Unterschrift dieser Forschungsverträge ist die Rektorin im Auftrag der Universität zuständig (s. Ziff. 12 unten).

1. Formvorschriften

Die Forschenden haben weitgehend freie Wahl betreffend die Form des Dokuments. Es ist jedoch wichtig, dass die Seiten und Artikel im gesamten Dokument nummeriert sind. Zudem finden Sie auf der Website des Rechtsdienstes **Vertragsvorlagen**.² Wir empfehlen Ihnen, diese Vertragsvorlagen zu verwenden.

2. Parteien

Auf der ersten Seite sind die Namen der **Institutionen** und die **Vertragsparteien** anzugeben. Ferner sind die Vertreterinnen und Vertreter und deren Funktion sowie die Adresse der Institutionen (inkl. Landangabe) anzugeben.

¹ Dieses Handbuch ist durch das Handbuch namens «Contrats et conventions de recherche» der Fakultät für Sozial- und Politikwissenschaften der Universität Lausanne inspiriert.

² Im weiteren Verlauf dieser Anleitung sind einige Beispiele aus einer Vorlage, namentlich «Collaboration Agreement» gezogen. Dieses kann auf der Website des Rechtsdienstes gefunden werden.

Es kann von Nutzen sein, **eine Kontaktperson pro Institution** mit ihren Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und der Abteilung, der sie zugeordnet ist, anzugeben. Diese Informationen sind in der Regel im Artikel «Mitteilungen» aufzuführen (s. *Vorlage «Collaboration Agreement» zu Art. 12*). Dieser Artikel enthält die Kontaktdaten der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters und allenfalls die der Rechtsleiterin oder des Rechtsleiters.

3. Vertragsgegenstand

In der Regel wird im ersten Artikel oder in der Präambel des Vertrages der «Gegenstand» genannt, namentlich handelt es sich dabei um **das allgemeine Geschäft**, welches mit dem Vertrag bezweckt wird und aus dem sich die Verpflichtungen der Parteien ergeben. (Bsp. *Die Zusammenarbeit im Rahmen des Rechercheprojekts «Change in Emotion and Mental Health»*; s. *Mustervorlage «Collaboration Agreements» zur Präambel*).

Werden im Vertrag Fachbegriffe oder Begriffe verwendet, welche missinterpretiert werden könnten, wird oft ein Artikel eingefügt, in welchem diese definiert werden. Dies hat zum Ziel, Missverständnisse zu vermeiden (s. *Mustervorlage «Collaboration Agreement» zu Art. 1*).

4. Verpflichtungen der Parteien

Der Vertrag beschreibt dann einerseits **die Erwartungen an die Parteien**, sowie die festgelegten Fristen und die zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere:

- Die **Leistungen**, die von jeder Partei erwartet werden;
- Der Zeitplan der **Ausführungsphasen** des Vertrages;
- Die **zuständigen Personen** für die Ausführung dieser Phasen.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts ist es ratsam, **eine Beschreibung des Projekts**, des Materials und/ oder der Daten, die im Rahmen der Forschung gemeinsam genutzt werden, und/ oder der Aufgaben, die von jeder Partei zu erfüllen sind, als Anhang beizufügen (s. *Mustervorlage «Collaboration Agreement» zu Annex A*). Die jeweiligen Artikel des Vertrags legen die allgemeinen Pflichten der Parteien fest, jedoch gibt erst die Beschreibung des Projekts im Anhang Aufschluss über die genaue Vorgehensweise der Zusammenarbeit oder der erwarteten Dienstleistung. Es wird daher empfohlen, die Beschreibung dem Vertrag als Anhang beizufügen und im Vertrag darauf hinzuweisen, dass der Anhang «integraler Bestandteil des Vertrags» ist. Eine andere Möglichkeit ist es, die Beschreibung in den Artikeln selbst zu erwähnen und lediglich auf den Anhang zu verweisen.

5. Finanzielle Voraussetzungen

In dieser Rubrik sollte beschrieben werden, ob die Zusammenarbeit **finanzielle Verpflichtungen** für die Parteien mit sich bringt. Falls jede Partei ihre eigenen Leistungen finanziert, ist es ratsam dies dennoch anzugeben (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 4*).

Die **Fristen**, zu welchen allfällige Zahlungen zu leisten sind, und gegebenenfalls die **Mittel**, aus denen sie zu leisten sind (z.B. im Rahmen eines SNF-Projekts), sowie die **Voraussetzungen**, die an die Zahlungen geknüpft sind (z.B. welche Belege zu welcher Frist vorliegen sollen, ...) sind ebenfalls hier anzugeben.

Die Bankdaten der Parteien sollen auch angegeben werden (es sei denn, die Zahlungen werden auf Rechnung bezahlt).

6. Besitz und Nutzung der Daten und Ergebnisse sowie Veröffentlichungen

In Forschungsverträgen ist es wichtig, die Modalitäten bezüglich **des Besitzes und der Nutzung** der generierten Daten und Ergebnisse festzulegen. Es handelt sich dabei sowohl um die Daten, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden sind (« *Background IP* »), als auch um die Daten und Ergebnisse, die aus der Forschung und der Arbeit jeder Partei im Rahmen der Zusammenarbeit hervorgehen (« *Foreground IP* ») (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 1 und 6*).

Zu bemerken ist, dass gemäss Art. 10c^{bis} Abs. 1 des [Gesetzes über die Universität](#), die Universität Inhaberin der Urheberrechte an allen Werken ist, namentlich an Forschungsergebnissen und an Software, die von ihren Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste der Universität geschaffen werden. Vorbehalten bleiben Publikationen, bei denen das Urheberrecht den Mitarbeitenden zusteht (Art. 10c^{bis} Abs. 2 des [Gesetzes über die Universität](#)).

Voraussetzungen für **Publikationen** im Rahmen der Zusammenarbeit – unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle oder gemeinschaftliche Publikation handelt – sind ebenfalls im Vertrag festzulegen (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 7*). Falls notwendig, kann der anderen Partei ein Korrekturleserecht eingeräumt werden. Ausserdem können die Modalitäten betreffend der Dankesschriften und die Erwähnung der anderen Parteien in diesem Teil beschrieben werden.

Zudem berät der [KTI](#) die Forschenden, wenn es bei der geplanten Zusammenarbeit um (patentgeschützte) Erfindungen, spezifischen Fragen zum geistigen Eigentum, Lizenzen oder Gründungen von Start-up's geht.

7. Vertraulichkeit

Es ist ebenfalls üblich, dass Forschungsverträge Vertraulichkeitsbestimmungen, welche auf die Zusammenarbeit anwendbar sind, enthalten (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 5*).

Diese betonen die Verpflichtung der Parteien, **keine vertraulichen Daten** (sei es schriftlich, mündlich oder in jeglicher anderen Form) **zu offenbaren**. Die gilt grundsätzlich auch **nach Ablauf des Vertrages**.

Grundsätzlich finden die Vertraulichkeitsverpflichtungen keine Anwendung auf Informationen, welche:

- zum Zeitpunkt des Empfangs bereits **öffentlich zugänglich** waren;
- zum Zeitpunkt des Empfangs **bereits im Besitz der Empfängerin oder des Empfängers** waren, sofern dieser Vorbesitz nicht selbst einer Geheimhaltungspflicht unterliegt;
- der Empfängerin oder dem Empfänger von einem Dritten **rechtmässig** auf nichtvertraulicher Basis **übermittelt wurden**;
- von der Empfängerin oder dem Empfänger **unabhängig entwickelt wurden**, ohne dass diese oder dieser Zugang zu den vertraulichen Informationen hatte;
- deren Offenlegung **gesetzlich, durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde** vorgeschrieben ist.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag muss **das Datum des Inkrafttretens und den Zeitraum, bis zu dem der Vertrag in Kraft bleibt, beinhalten** (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 10*). Es besteht die Möglichkeit, das Inkrafttreten auf den Tag der letzten Unterschrift oder auf ein spezifisches Datum festzulegen – es ist auch möglich, ein bereits vergangenes Datum festzulegen, wobei es sich dabei um eine Rückwirkung handelt.

Grundsätzlich bleibt der Vertrag in Kraft, solange die Zusammenarbeit der Parteien fortbesteht, d.h. bis das Forschungsprojekt abgeschlossen ist. Es ist jedoch üblich, auch die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag vor Abschluss des Projekts vorzusehen. Die Kündigungsmodalitäten müssen im Vertrag festgehalten werden – dazu gehören insbesondere die Frist und die Form der Kündigung.

Die Parteien können ebenfalls vorsehen, dass manche Verpflichtungen trotz Ende der Vertragsdauer fortbestehen (namentlich Vertraulichkeitsklauseln).

9. Streitschlichtung

Zusammenarbeitsübereinkommen entstehen in der Regel zwischen Personen, **die guten Willens sind**, ein gemeinsames Projekt durchzuführen. Dennoch haben Verträge auch die Funktion, das Verfahren im Streitfall zu vereinbaren.

Es ist daher wichtig zu erwähnen, was im Falle einer **Uneinigkeit** oder eines **Verstosses** der beschlossenen Klauseln vorgesehen ist (namentlich an wen man sich wenden soll, zu welchem Zeitpunkt, usw.) Es ist ratsam, mit einem **einvernehmlichen** Verfahren zu beginnen (Verhandlung, Mediation), bevor man die Sache vor Gericht bringt (s. Kapitel 11 unten) (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 11*).

10. Änderung oder Erneuerung des Vertrags

Im Vertrag sollten auch die geplanten **Änderungs- oder Erneuerungsmassnahmen** – zum Beispiel in der Form einer schriftlichen **Zusatzvereinbarung** – festgelegt werden (s. *Mustervertrag « Collaboration Agreement » zu Art. 13 Ziff. 2*).

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schliesslich sollte das anwendbare Recht und der Gerichtsstand (namentlich **die zuständige Justizbehörde**) in einem Streitfall definiert werden (s. Kapitel 9 oben). Es wird empfohlen, die Anwendbarkeit des **schweizerischen Rechts** und den Gerichtsstand **Freiburg** vorzusehen. (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 11*).

Der Rechtsdienst rät davon ab, die Anwendbarkeit ausländischen Rechts und einen Gerichtsstand im Ausland zu vereinbaren.

Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, kann auch vereinbart werden, dass das Recht am Sitz der beklagten Partei anzuwenden ist und den Gerichtsstand am Sitz der beklagten Partei liegt.

12. Unterschriften

Verträge über die Zusammenarbeit zwischen Forschenden der Universität und Dritten **müssen durch die Universität geschlossen** werden, welche als einzige über die Rechtspersönlichkeit dazu verfügt.

Die Rektorin unterzeichnet Forschungsverträge im Namen der Universität³. Auch die jeweilige forschende Person unterzeichnet den Vertrag.

Der Rechtsdienst muss die Verträge vor der Unterzeichnung durch die Rektorin genehmigen. **Es wird empfohlen, den Rechtsdienst bereits zu Beginn der Vertragsverhandlungen mit den Forschungspartnerinnen oder Forschungspartnern zu kontaktieren.**

Wenn der Vertrag eine Zusammenarbeit mit einem Unternehmen betrifft, insbesondere im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums (Patente), ist der [KTI](#) für die Ausarbeitung und Genehmigung des Vertrags vor der Unterzeichnung der Rektorin verantwortlich.

Die (i.d.R. eigenhändige) Unterschrift aller Parteien ist eine Gültigkeitsvoraussetzung des Vertrags. Sollte das Verfahren der handschriftlichen Unterschrift zu kompliziert sein (z.B. bei Parteien im Ausland), kann eine Klausel aufgenommen werden, wonach der Vertrag auch mittels einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet werden kann (z.B. Unterschrift mittels switchsign⁴ oder einer eingescannten eigenhändigen Unterschrift) (s. *Mustervorlage « Collaboration Agreement » zu Art. 13 Ziff. 6*).

13. Archivierung

Das [Universitätsarchiv](#) bewahrt ein Exemplar von jedem abgeschlossenen Forschungsvertrag der Universität Freiburg auf⁵. Im Falle einer handschriftlichen Unterschrift müssen zwei Originalexemplare des Vertrags bei der Universität eingereicht werden. Eines für die Forschenden und eines für das Archiv. Wird der Vertrag elektronisch unterschrieben, druckt das Universitätsarchiv eine Kopie des unterzeichneten Vertrags aus.

Die Forschenden sind dafür verantwortlich, ein Original des handschriftlichen Vertrags oder eine PDF-Version des elektronisch unterzeichneten Vertrags an das [Universitätsarchiv](#) weiterzuleiten.

³ S. Art. 13 der Richtlinien vom 13. Mai 2019 über die Organisation und Arbeitsweise des Rektorats der Universität Freiburg (SR 220.110) und Art. 21 Abs. 5 der Richtlinien vom 28. August 2012 zu Erfindungen, dem Schutz des geistigen Eigentums, Patenten und gewerblichen Beziehungen im Forschungsbereich (SR 135.100).

⁴ Switchsign ist die Lösung, die für elektronische Signaturen an der Universität Freiburg verwendet wird.

⁵ S. Art. 18 des Reglements vom 25. Mai 2020 betreffend die Archivierung an der Universität (SR 345.100).